

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00624 vom 8. Februar 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00624

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00624 du 8 février 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00624 del 8 febbraio 2024

Regeste

Aufenthaltsbewilligungen (Familiennachzug) | [Die Beschwerdeführerin, eine chinesische Staatsangehörige tibetischer Ethnie, wurde 2019 vorläufig aufgenommen; seit Dezember 2021 verfügt sie über eine Aufenthaltsbewilligung, worauf sie im Januar 2022 um Nachzug ihrer beiden Kinder ersuchte.] Die Beschwerdeführenden 2 und 3 sind unterdessen beide volljährig und es wird keine besondere – nicht bloss finanzielle – Abhängigkeit zur hier aufenthaltsberechtigten Beschwerdeführerin 1 geltend gemacht. Ein Anspruch auf Familiennachzug gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV ist deshalb nicht gegeben und die Beschwerdeführenden können das strittige Nachzugsgesuch nur auf Art. 44 AIG stützen (E. 3.3). Auch bei Erfüllung sämtlicher Nachzugsvoraussetzungen besteht nach dem Willen des Gesetzgebers und dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut von Art. 44 AIG im Anwendungsbereich dieser Bestimmung kein Anspruch auf Familiennachzug. Die Verweigerung der Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts der Beschwerdeführenden 2 und 3 aber ist nicht rechtsverletzend (E. 3.6 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheits- bzw. Nachzugsanspruch der Beschwerdeführenden 2 und 3 angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.